

# Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

*M. J.*

Nro. 28.

Marienwerder, den 10. Juli

1872.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1) Bekanntmachung,**  
betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der  
zugehörigen Gelbbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan  
allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten  
im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen  
durch die bestellenden Boten sämtlicher Reichs-Post-  
anstalten abgetragen werden. Eine Abholung der  
Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst  
nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe  
der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanwei-  
sungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die  
Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen  
Postanweisung nebst dem zugehörigen Gelbbetrage wird  
allgemein eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Gr. bezw. 2 Kr. erhoben;  
wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden  
haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebühren-  
freie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

**2) Bekanntmachung,**  
betreffend die Bestellung der Gelbbriefe etc.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Post-  
anstalten bestehende Einrichtung, wonach Gelbbriefe  
bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Orts-  
bezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die  
bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli  
ab auf sämtliche Postanstalten im Reichspostgebiete  
ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die  
Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegan-  
genen Gelbbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. inner-  
halb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-  
postgebiets eine einheitliche Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Gr. bezw.  
2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren  
Einrichtungen auch Gelbbriefe mit höheren Werth-  
beträgen und Pakete mit Werthangabe durch die be-  
stellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Gelbbriefe über 500 Thlr. oder 1000

Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bezw. 4 Kr.,

für die Pakete mit Werthangabe: der Tarif

für Gelbbriefe ( $\frac{1}{2}$  Gr. und 1 Gr. bezw.

2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem

betreffenden Orte bestehende Tarif für die

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Juli 1872.

Bestellung der gewöhnlichen Pakete im  
Einzelnen höhere Gebührensätze ergibt,  
dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Gelbbriefe und  
Werthpakete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden  
aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben  
mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze er-  
mäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von  
diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

**3) Bekanntmachung.**  
Tarifen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern  
Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-  
Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück  $\frac{1}{2}$  Groschen bezw. 2 Kreuzer;

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Gram-

men  $\frac{1}{2}$  Groschen, bezw. 1 Kreuzer für je

50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen  
bleibt die bisherige Tarife von 3 Groschen bezw. 11 Kreuz-  
ern bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr  
Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen bezw.  
4 Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1) Zusammenstellung**  
von Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem  
bezeichneten Festsetzung der Militär-Ersatz-Instruktion  
tritt die nachstehende:

§ 15, 3. letztes alinea.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in  
den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1.,  
9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder  
der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:  
„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der  
xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-  
Bezirk etc. N. N.) \* \*



Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinierte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituiert wird, als deren militärische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidenten alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räte für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§ 34, 5.

Für das Seebataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§ 44, 4.

Gesuche um Zurückstellung Militärflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im § 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militärflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haß-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, bezw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung bezw. der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Sinsichtlich Militärflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§ 80.

Verfahren mit den Militärflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§ 5), sowie die übrigen nach § 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militärflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen gelooft\*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),

H.-K. (Handwerks-Kompagnie, ) der Wert-

M.-K. (Maschinen-Kompagnie ) Division).

\*) Wegen Ausschließung von der Voosung cfr. § 21, 3.

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- bezw. Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§ 43, 44 u. 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß § 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militärflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§ 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militärflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten

- a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militärflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
- b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militärflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§ 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militärflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 8 und bezw. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§ 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militärflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendet hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach § 112 kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militär-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach § 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.



2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§ 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzufenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.
3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzufenden.

§ 90, 7.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militärpflichtige der seemannischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemannischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militärpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,\*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militär-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§ 113) aushändigen wird.

Sämtliche Militärpflichtige vorbereiteter Kategorien werden nur in die Vorstellungsliste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge\*\*) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militärpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemannischen Bevölkerung nach § 5 zustehende Vergünstigung haben (§ 23. 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vorbeendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemannischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen zc.\*\*\*) zuzustellen.

\*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Bestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

\*\*) Hinsichtlich Rangirung der Militärpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im § 22. ad 1. Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K. maßgebend ist.

\*\*\*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

§ 92, 6.

In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§ 111; 2.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militär-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preussische Kriegsministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilt die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preussischen Kriegsministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern zc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorbereiteten Uebersichten sind die zur seemannischen Bevölkerung gehörigen Militärpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

## Achter Abschnitt.

### Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§ 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemannischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen (§§ 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bezw. in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.
2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der see-



männischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß zu überweisen.

3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militär-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat\*).
4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militärpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmusternd zu lassen, außerterminlich zu mustern\*).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 113, 1.

Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (sfr. § 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden, im § 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militär-Verhältnisse derjenigen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß § 112 ad 2 zugewiesen werden.

§ 114, 3.

Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die

Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem königlich Preussischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Bestellung der Militärpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§ 115.

Beorderung und Bestellung  
der Militärpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im § 112, 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militärpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im § 71, 1 vorgeschrieben ist.
2. Betreffs der im § 112, 2 bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militärpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den lehtbereregten Militärpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu stellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3. Die zur Bestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beordneten Militärpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militär-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichlichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen\*).

\*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instruiren, falls sie dorthin zurückzulehren beabsichtigen.

\*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 15, 3 und 113.

\*\*) Werden dergleichen Militärpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichlichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser sfr. § 126, 5.



4. Wenn sich im Aushebungstermin Militärpflichtige gestellt, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet § 98, 7 analoge Anwendung.

## § 116, 1.

Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß § 89, 1 zugegangenen Eingaben stellen die Militär-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18. . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrierenden Militärpflichtigen“ nach Schema 24 (cfr. § 83) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesezte General-Kommando und an das königlich Preussische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement. —

## § 117.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungs-scheine, bezw. Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen \*).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des § 51 Entscheidung zu treffen.

## § 118.

Aushebung der Militärpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungsbezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.
2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirk so viele Militärpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§ 116) zu stellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militärpflichtigen eines Aushebungsbezirks zc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des § 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

4. Militärpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachstellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach § 79, 5 zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge zc. die Bestimmungen der §§ 100, 103, 108 und 109 in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachstellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

## § 126, 5.

Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militärpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß § 112, 4 stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brodlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden \*).

## § 175.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der First-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Compagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im § 71 zu Passus 3 nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. § 80.

Desgleichen der Ueberschrift des § 77 die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5 des § 116, sowie Passus 3 und 4 des § 117 ganz fort.

\*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

\*) Die Beschaffung der beregten Scheine bezw. Pässe liegt dem Militär-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.



Schema 20 zu § 90 der Ersatz-Instruktion.

**Vorstellungsliste (K)**

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militärflichtigen des (Kreises zc. N. N. Regierungsbezirk zc. N. N.) pro 18..

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname	Nummer		Ort der Aushebung.	Ort und Kreis zc. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis zc.	Datum der Geburt					Größe	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen üb. angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
		der Loosungsliste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.					
<p>A. Zur Vorstellung zu beordernde Militärflichtige.</p>																
<p>B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.</p>																
<p>NB. Hier ist hinsichtlich der Mannschaften ad B. anzugeben:                      a. Charge und Marinetheil, bei welchem d. Betreffende gedient.                      b. Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung.                      c. Grund der Entlassung.                      d. Ob ausgebildet.                      Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.</p>																

Schema 24. Zu § 83 der Militär-Ersatz-Instruktion.

**Uebersicht**

der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrierenden Militärflichtigen.

Aushebungsz-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militärflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für										Bemerkungen.
		die Flotten-Stamm-Division.					die Werft-Division.					
		See-Schiffer.	Küsten- und Gasschiffer.	Seefischer.	Küsten- und Gasschiffer.	Summa.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinen-Affizienten.	Heizer.	Summa.	
Summa												



Anmerkung zu Schema 21. In obige Uebersicht sind diejenigen Militärpflichtigen der keemannischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Vorstehende Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Bei der zum Besten der Ibiotenanstalt in Rastenburg abgehaltenen Hauskollekte sind noch nachträglich eingegangen:

1.	aus dem Kreise	Dt. Krone	—	rl.	21	fg.	—	pf.
2.	"	"	Eulm	11	"	25	"	1
3.	"	"	Fladow	4	"	13	"	—
4.	"	"	Graubenz	—	"	10	"	3
5.	"	"	Marienwerder	32	"	6	"	6
6.	"	"	Schlochau	2	"	18	"	—
7.	"	"	Schweß	18	"	5	"	6
8.	"	"	Strasburg	16	"	9	"	—
9.	"	"	Thorn	—	"	6	"	6

überhaupt 86 rl. 24 fg. 10 pf.

was wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt vom 13. März c. Nr. 11 pag. abgedruckte Bekanntmachung vom 4. März c. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß von den als aus dem Kreise Rosenberg eingegangen dort angegebenen 77 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., der Betrag von 33 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., welcher zu anderen Zwecken bestimmt war, in Abzug kommt.

Auch befinden sich in den nach der vorgedachten Bekanntmachung aus dem hiesigen Kreise eingegangenen 37 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., 18 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Kirchenkollektengelber für die Ibioten Anstalt in Rastenburg und sind solche deshalb bei den Einnahmen der Hauskollekte abgesetzt.

Die Gesamteinnahme der für die bezeichnete Ibiotenanstalt in unserem Bezirke abgehaltenen Hauskollekte beträgt sonach 357 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

Marienwerder, den 29. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In Erfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 12. Juni c. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß außer dem Gutsbezirk Stremoczyn auch „Uabastremoczyn“ mit der Stadt Graubenz in kommunal- und polizeilicher Beziehung vereinigt worden ist.

Marienwerder, den 3. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unter den Pferden zu Gr. Tzebez, Kreises Eulm, sowie des Hofbesizers Paul zu Schweringerhe, Kreises Stuhm, und des Handelsmanns Moses Jacob zu Lautenburg ist die rosperrdächige Deuse ausgebrochen.

Marienwerder, den 3. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Das Statut der neu errichteten Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesell-

schaft in Magdeburg ist am 21. April d. J. von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden. Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Marienwerder, den 2. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß auf den 20. Juli c. angesetzte Jahrmart in Dt. Krone wird nicht an diesem Tage, sondern am 30. Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 6. Juli 1872

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räuherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von Trichinen, welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden.

Wir setzen hievon die Polizei-Verörden des hiesigen Regierungsbezirks mit dem Auftrage in Kenntniß, das Publikum vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten zu warnen und die Verkäufer derselben auf § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs hinzuweisen.

Marienwerder, den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

11) Dem im Kreise Schweß belegenen Förstler-Etablissement Dembowo ist von uns der deutsche Ortsnamen „Ellergrund“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Dem, dem Landschaftsrath Ebn gehörigen Rittergute Strowitt im Schweßer Kreise ist der deutsche Namen „Ebensee“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 9. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) **Decret,**  
betreffend die Constatirung einer selbstständigen Parochie Sommin.

Nachdem wegen Abgrenzung der zu constituirenden Parochie Sommin mit den Interessenten verhandelt worden ist, wird auf Grund der gepflogenen Verhandlungen nach vorgängiger Communication mit den Königlichen Regierungen zu Dargzig und Marienwerder und den betreffenden Königlichen Provinzial-Consistorien folgendes hiermit festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirche in Sommin



gehören mit Einschluß der bereits mittelst der Einparfungs-Decrete vom 18. März 1858 und 10. Mai 1861 der Pfarockie Sommin aus den Regierungsbezirk Danzig und Marienwerder definitiv überwiesenen Ortschaften bis evangelischen Einwohner folgender Ortschaften:

A. aus dem Regierungsbezirke Cöslin.

1. Sommin, 2. Sonnenwalde, 3. Königl. Städtch, 4. Abl. Städtch, 5. Königl. Delau Damerow, 6. Abl. Delau Damerow, 7. Alonzen nebst den Abbauten Hopfenkrug, Semalt und Rinsch, 8. Prezwors, 9. Lippe und 10. Bronzonta, soweit diese Ortschaft zum Regierungsbezirke Cöslin gehört;

B. aus dem Regierungsbezirke Danzig

11. Dywan, 12. Jablusked, 13. Pehlken, 14. Pehlkenmühle, 15. Trzebuhn, 16. Turczonta, 17. Dunaiten;

C. aus dem Regierungsbezirke Marienwerder

17. Bronzonta, soweit diese Ortschaft zum Regierungsbezirke Marienwerder gehört, 19. Hammermühl, 20. Sobzien, 21. Stolmann, 22. Lubon, 23. Mokczewetz, 24. Mogiel, 25. Parczyn, 26. Belpin, 27. Stoczewo, 28. Windorp, 29. Wisola-Zaborska, 30. Kruszyn, 31. Lenty, 32. Zwangshoff, 33. Alt Lasla, 34. Neu Lasla, 35. Widno, 36. Glowczewitz, 37. Wlensno, 38. Rollbied.

Alle zu den genannten Orten gehörigen Abbauten und Establishments, sowie alle innerhalb der vorbezeichneten Grenzen etwa neu entstehenden Colonien werden als zu der Kirche Sommin gehörig betrachtet.

§ 2. Der evangelische Pfarrer zu Sommin tritt zu den evangelischen Einwohnern der oben genannten Ortschaften in das gesetzliche Verhältnis des ordentlichen Pfarrers und hat alle Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu üben; letztere sind dagegen befugt und verpflichtet, bei allen vorkommenden geistlichen Amtshandlungen sich des ersteren zu bedienen.

§ 3. Die Abgaben, Beiträge und sonstigen Gesälle an die Kirche, Pfarre und Küsterei zu Sommin werden von den Eingepfarrten nach der für die Pfarockie Sommin bestehenden Stolgebührenliste, Matrikel und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

§ 4. In Rücksicht aller Gesälle, welche gemäß provincialrechtlicher Bestimmungen an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den im § 1 genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meßkorn und Zehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provincialgesetzgebung sein Bewenden.

§ 5. Bei Kirchen, Pfarren und Küstereibauten haben die evangelischen Einwohner der ad § 1 genannten Ortschaften nach Maßgabe der im neunten Abschnitt Tit. 11. Thl. II. A. L. R. enthaltenen Vorschriften Beiträge zu leisten und die nach diesen Vorschriften ihnen obliegenden sonstigen Lasten zu tragen.

§ 6. Hinsichtlich der aus dem Kreise Berent des Regierungsbezirks Danzig dem Parochial-Verbande von Sommin noch definitiv zu überweisenden Ortschaften bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

§ 7. In Ubrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden und wird noch ausdrücklich bemerkt, daß bei späterhin etwa vorkommender Abtrennung einer oder der anderen der im § 1 bezeichneten Ortschaften der Kirche, Pfarre und Küsterei zu Sommin ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

Cöslin, den 28. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Stettin, den 15. Juli 1871.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Vorstehendes Erektions-Decret wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abthell. für Kirchen- u. Schulwesen.

14) Unsere, die zweite Schullehrerstelle zu Bezin betreffende Bekanntmachung in Nr. 24 des diesjährigen Amtsblatts, wird aufgehoben, da der Lehrer, welcher bisher die zweite Lehrstelle in Bezin verwaltet hat, auf denselben verbleibt.

Marienwerder, den 1. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abthell. für Kirchen- u. Schulwesen.

15) In Folge der Einrichtung eines Local-Personenzuges zwischen Berlin und Bromberg erhält die Personenpost von Dt. Crone nach Schneidemühl vom 1. Juli d. J. ab folgenden Gang:

aus Dt. Crone 4 Uhr 30 Min. Nachm.,

durch Arnstfelde 5 Uhr 30 Min. bis 5 Uhr 40 Min.

Nachmittags,

in Schneidemühl 7 Uhr 50 Min. Abends (zum

Anschluß an den Local-Personenzug nach Bromberg 8 Uhr 45 Min. Abends.)

Von dem gleichen Termine ab wird die Botenpost von Rofs um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags abgefertigt und trifft in Arnstfelde 4 Uhr 45 Min. Nachm. ein. (Zum Anschluß an die Personenpost nach Schneidemühl 5 Uhr 40 Min. Nachm.)

Danzig, den 2. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

### Personal-Chronik.

16) Die Regierungs-Assessoren Friedrich Robert Bauckhage und Eduard Friedrich Carl Heinrich Haarlant sind zu Regierungs-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Dem Pfarrer Schulz in Bischöflich Papau ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection für das Dekanat Kulmsee übertragen worden.

Dem Pfarrer Lomnitz in Schiroglen ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection für das Dekanat Schwetz übertragen worden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.)